
Satzung Political and Economic Education Association e.V. (PECA)

§ 1 (Name und Sitz)

- a) Der Verein führt den Namen „Political and Economic Education Association (PECA)“.
- b) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- c) Der Sitz des Vereins ist Eckenheimer Landstraße 67 in 60318 Frankfurt am Main.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- a) Der Verein PECA mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 AO.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Workshops, Exkursionen, Patenprogramme und weitere Projekte, in deren Ausgestaltung die Mitglieder frei sind, solange sie dem Satzungszweck gerecht werden. Diese sollen ambitionierte Menschen aller Gesellschaftsschichten in ihrer Weiterentwicklung fördern. PECA ist es dabei vor allem ein Anliegen, sozial benachteiligten Menschen den Zugang zu adäquater Bildung zu ermöglichen. Die Aufzählung der denkbaren Formate versteht sich hierbei nicht als abschließend und kann durch die Mitglieder in Übereinstimmung mit dem Satzungszweck ergänzt werden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und erfordert konkrete Partizipationsvorschläge.
- c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der hierbei stets den Vereinsfrieden zu berücksichtigen hat.
- d) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- e) Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe und erfordert eine schriftliche Erklärung, in der die Übereinstimmung mit Vereinssatzung und Code of Conduct bestätigt wird. Nach Ablauf des Probejahres kann die Aufnahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird erst mit dieser Bestätigung erworben.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, insbesondere durch die wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- d) Das Ruhen der Mitgliedschaft bleibt in seiner Schärfe hinter dem Ausschluss zurück und führt zur zeitweisen Aussetzung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Es kann per Beschluss des Vorstands bei Verletzung des Vereinsfriedens, Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem halben Jahr verhängt werden. Dem Vorstand ist hier ein Einschätzungsspielraum einzuräumen.

§ 9 (Beiträge)

- a) Von den Mitgliedern werden Regelbeiträge i.S.v. Geldleistungen erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Sonderumlagen zur Finanzierung eines besonderen Bedarfs können auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 (Organe des Vereins)

- a) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand und

3. der Beirat

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von fünf erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- h) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- i) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- j) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- k) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Allerdings verfügen zwei Gründungsmitglieder gemeinsam über ein Veto-Recht um die Durchsetzung der Grundsätze des Vereins zu gewährleisten und den Vereinszweck betreffende Satzungsänderungen entgegenwirken zu können.
- l) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- m) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- n) Die Mitgliederversammlung erfordert keine räumliche Zusammenkunft, vielmehr ist auch eine rein virtuelle Versammlung oder Mischform durch die Zuschaltung von Mitgliedern per Telefon oder Video zulässig. Hierbei ist zu Beginn durch den Versammlungsleiter sicherzustellen, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen, ihr Rede- und Fragerecht ausüben und ihre Stimme abgeben.
- o) Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, soweit mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.
- p) En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 12 (Vorstand)

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 I BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzende/r) und fünf stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten grundsätzlich gemeinsam. Sie sind zur Vornahme von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften aber allein vertretungsberechtigt, wenn diese einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die bereits ein Jahr vollwertiges Mitglied und davor in Übereinstimmung mit § 7 lit. e der Satzung ein Jahr Mitglied auf Probe waren. Mit Zustimmung des Beirats kann sich ein Mitglied auch abweichend von diesem Grundsatz zur Wahl stellen.
- d) Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und tatsächlich die Geschäfte übernimmt.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- g) Beschlüsse sind mit einer 3/4 Mehrheit zu fassen.

§ 13 (Beirat)

- a) Der Beirat fungiert als Kontrollorgan des Vorstands und ist dem Interesse des Vereins verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet dem Beirat die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- b) Er zählt mindestens fünf und maximal 9 Beiratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein müssen.
- c) Der Beirat entscheidet mit Mehrheitsentscheidung. Enthaltungen sind nicht zulässig. Mit Ablauf von 10 Tagen gilt das Abstimmungsergebnis, unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen. Im Zweifel gilt die Zustimmung als nicht erteilt.
- d) Beiratsmitglieder können nur ehemalige Vorstandsmitglieder werden, die von einem Beiratsmitgliedern nominiert und durch den Beirat einstimmig berufen werden müssen. Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet.

- e) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat erfolgt durch Rücktritt. Zusätzlich kann der Beirat, mit einer Mehrheit von alle-minus-eins, der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen, ob ein Beiratsmitglied abgesetzt werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber im Anschluss mit einer 2/3-Mehrheit.
- f) Der Beirat kann Vorstandsmitglieder absetzen, wenn ein Vorstandsmitglied in grobem Widerspruch zum Interesse des Vereins handelt oder handeln wird und der Beirat hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hat. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden vorübergehend durch den restlichen Vorstand übernommen. Die Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds findet durch die Mitgliederversammlung statt.
- g) Einzelne Ausgaben, die 5 % der Jahreseinnahmen des Vereins ab einem Mindestbetrag von 200 Euro übersteigen müssen durch den Beirat bestätigt werden. Außerdem kann der Beirat über 10% der Jahreseinnahmen in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck verfügen.
- h) Satzungsänderungen müssen durch den Beirat genehmigt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt mit 2/3-Mehrheit.
- i) Der erste Beirat setzt sich aus den acht Gründungsmitgliedern des Vereins zusammen.

§ 14 (Kassenprüfung)

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- b) Diese/r darf nicht Kassenwart/in sein.
- c) Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der/Die Kassenprüfer/in bleibt so lange im Amt, bis ein/e neue/r Kassenprüfer/in gewählt ist und tatsächlich die Geschäfte übernimmt.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anders beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
 - c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation „Sea Sheperd Deutschland e.V.“ mit Sitz in 28757 Bremen, Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
-